



GARANTIEKARTE

I. DEFINITIONEN

Die Begriffe, die in dieser Garantiekarte verwendet werden, haben folgende Bedeutung:

1. Verkäufer/Hersteller - PORTOS TR7 Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Kalisz, Anschrift: ul. Żłota 71, 62-800 Kalisz, eingetragen im Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer: 0001055147, NIP/VAT UE: 6180018618, statistische Nummer REGON: 25041021800000.
2. Kunde - Endabnehmer von PORTOS-Produkten.
3. Unternehmer/Verkäufer - der in Polen oder im Ausland tätige Unternehmer, der PORTOS-Produkte im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit vertreibt.
4. Produkte - die durch PORTOS hergestellten und angebotenen Rolltore und Rollläden aus PVC und Aluminium, Pergolen und Außenjalousien sowie das von PORTOS angebotene Langgut-Sortiment, die Antriebe und Steuerungen.
5. Anleitung - das dem PORTOS-Produkt beiliegende Dokument, das die Gebrauchsanweisungen und die Garantiekarte enthält oder auf der Website https://portosrolety.pl/download/Karta_Gwarancyjna_rolm_PORTOS_2021_01.pdf zu finden ist.
6. Garantiekarte - das Dokument, das zusammen mit dem vom Verkäufer ausgestellten Kaufbeleg die Grundlage für die Gewährung und Verwertung der Herstellergarantie für das PORTOS-Produkt bildet.

II. DAUER UND GEGENSTAND DER GARANTIE

1. PORTOS TR7 gewährt eine Garantie für die folgenden Produkte:
 - a. Fassaden- und Außenjalousien - für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - b. Rolltore - für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - c. Pergolen - für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - d. Sortiment aus dem Langgut-Angebot: PCV/ALU-Kästen, PCV/ALU-Seiten, PA-Profil, Endschienen, Achtkantwellen, PCV/ALU-Führungsschienen, Zubehör für die Rollläden und Rolltore, Insektenschutzrollo, Insektenschutz-Plissees sowie Elemente des RKS-Systems - für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - e. Funkmotoren der PORTOS S-Serie - für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - f. Kabelmotoren der A-AK - für einen Zeitraum von 3 Jahren;
 - g. Kabelmotoren der PORTOS S-Serie - für einen Zeitraum von 5 Jahren;
 - h. Motoren PORTOS by ASA, DELUX, SOMFY, ELERO, ASA, BECKER, SSR-BIDI - für einen Zeitraum von 5 Jahren;
 - i. Steuerungselemente PORTOS, PORTOS by ASA, INTRONIC, SOMFY, ELERO, GO, EXALUS, A-AK - für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - j. Vergalungen in Aluminiumplatten von Rolltoren - für einen Zeitraum von 2 Jahren.
2. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Herausgabe des Produkts durch den Hersteller.
3. Die Bearbeitung der Reklamation setzt die vollständige Bezahlung der gelieferten Ware voraus.

III. VERPFLICHTUNGEN

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Produkte bei Anlieferung quantitativ und qualitativ zu prüfen und festgestellte Mengen- und Qualitätsabweichungen unverzüglich dem Herausgeber des Produktes zu melden. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Anlieferung die Abmessungen, Teilungen, Farben zu kontrollieren und auf mechanische Beschädigungen, wie Kratzer, Beulen und Risse, zu prüfen. Die in den vorstehenden Sätzen beschriebenen Abweichungen, die bei Anlieferung der Produkte nicht gemeldet werden, können keine Grundlage für eine Reklamation nach der Lieferung der Produkte sein. Wenn die in den vorstehenden Sätzen beschriebenen Abweichungen festgestellt werden und die Montage durchgeführt wird, entfällt die Garantie für das mangelhafte Produkt und das Recht, dieses Produkt zu beanstanden und andere durch den Produktfehler verursachte Schäden geltend zu machen.
2. Die Montage der Produkte soll qualifizierte Fachleute gem. Projekt, Montageanweisung und Baukunst durchführen.
3. Elektroinstallationen sowie Anschließen der Antriebe sollen von Personen ausgeführt werden, die über Berechtigungen bei der SEP (Verein der Polnischen Elektriker) verfügen.
4. Jegliche Maßnahmen zur Programmierung von Steuergeräten, Schaltern oder Motoren mit Berücksichtigung von Einstellungen von Endpositionen soll nach der Montage von Rollläden bzw. Türen entsprechend der technischen Dokumentation des Herstellers erfolgen.
5. Die Montage der Produkte soll den freien Zugang zur Führungsschienen und Revisions-(Service-)Klappe nicht beeinträchtigen.
6. Bei Aufsatzrollläden soll der äußere Teil des Kastens soll im Abstand 70 % von der Oberkante des Rolllades eingebaut werden.
7. Sind Teile (z.B. Führungsschienen, Revisionsklappe) eines Rolllades, einer Jalousie oder eines Tors eingebaut, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Serviceteam des Herstellers auf eigene Kosten freien Zugang zu verschaffen, um die Reparatur des Rolllades, der Jalousie oder des Tors zu ermöglichen, wobei die Reparatur von Pergolen sowie Vorhangrollläden und Außenjalousien, die höher als im Erdgeschoss eingebaut sind, eine Hebevorrichtung oder ein aufgeklapptes Gerüst auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
8. Wenn die Reparatur des Produkts Arbeiten in einer Höhe von mehr als 2 m über dem Boden erfordert, muss der Unternehmer dem Serviceteam einen sicheren Zugang zum Produkt ermöglichen.
9. Vorbehaltlich der in Punkt 7 genannten Verpflichtung gelten alle Bestimmungen dieser Garantiekarte, die sich auf den Unternehmer beziehen, entsprechend für den Kunden.

IV. ANMELDUNG UND BEARBEITUNG EINES GARANTIEFALLS

1. Die Garantie wird über den Verkäufer bearbeitet, bei dem der Kunde das Produkt gekauft hat.
2. Wird die Reklamation bei der Verkaufsstelle, wo das Produkt verkauft wurde, angezeigt, sendet der Unternehmer eine Reklamation an den Hersteller in Form eines Reklamationsformulars mit der Angabe der Rechnungsnummer und der Position des beanstandeten Produkts.
3. Eine gültige Garantiekarte enthält: Vor- und Nachname sowie die Berechtigungsnummer des Installateurs (gilt für die Installation von elektrischen Geräten), lesbare Unterschrift, Datum und Ort der Installation, Stempel des Verkäufers.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Erhebung der für die Garantieabwicklung notwendigen Daten zu ermöglichen und den Zugang zum betroffenen Produkt zu gewähren.
5. Alle Mängel, die während des Produktionsprozesses auftreten oder auf Materialfehler zurückzuführen sind, die unter die Garantie fallen, werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Anzeige behoben, wobei die Frist für die Beseitigung komplexerer Mängel verlängert werden kann. Die Frist für die Mängelbeseitigung kann auch dann verlängert werden, wenn Bauteile ersetzt werden müssen, die dem Hersteller nicht zur Verfügung stehen, oder wenn am Erfüllungsort der Reklamation ungünstige Witterungsbedingungen herrschen, die die Durchführung des für die Reparatur erforderlichen technologischen Prozesses verhindern.
6. Über die Art und Weise der Mängelbeseitigung (Reparatur oder Ersatz durch ein neues Produkt) wird der Hersteller frei entscheiden, aber vorzuziehen ist es den Reparaturersatz zu verwenden, und wenn sich dieser als unzureichend erweist - das Produkt an den Hersteller zurückzusenden oder Servicetechnikern hinzuzuziehen.
7. Im Falle einer ungerechtfertigten Reklamation werden dem Unternehmer die dem Hersteller entstandenen Kosten für die Bearbeitung der Reklamation in Rechnung gestellt.
8. Bei unwesentlichen Mängeln verlängert sich die Garantiedauer um die Zeit, in der der Kunde das Produkt nicht nutzen konnte.
9. Falls der Reparaturersatz verwendet wird, verpflichtet sich der Unternehmer die beanstandeten Elemente selbst zu ersetzen und die entstandenen Kosten für den Ersatz (Reparatur) und die Fahrtkosten zur Garantiereparatur selbst zu begleichen.

V. AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN

1. Die Garantieansprüche können ausschließlich mit einem Kaufbeleg für das Produkt und ohne territoriale Einschränkungen geltend gemacht werden, vorbehaltlich der nachstehenden Absätze.
2. Die Garantieleistungen werden ausschließlich für PORTOS-Produkte erbracht, die auf dem Gebiet der Republik Polen (Inland) montiert wurden, und für PORTOS-Produkte, die im Ausland montiert wurden, wird die Garantie ausschließlich durch den Versand von Reparaturpaketen zur Reparatur auf Kosten und Risiko des Unternehmers abgewickelt.
3. Die Reparatur der außerhalb der Republik Polen montierten Bauteile wird durch die Lieferung von Teilen an den Unternehmer auf der Grundlage der von ihm erteilten Auskünfte durchgeführt (Ersatz der mangelhaften Teile - Versand per Standardtransport an den Standort des Unternehmers). Der Ersatz von Teilen und die Wiederherstellung des Zustandes, der eine normale Nutzung ermöglicht, gehen zu Lasten des Unternehmers. Der Unternehmer wird diese Maßnahmen individuell mit dem Kunden abstimmen.
4. Die Garantie deckt keine Eigenschaften der Produkte ab, die nach den geltenden Normen zulässig sind.
5. Die Garantie deckt die Wartung, Reinigung und Einstellung der Produkte, wie sie in den Anleitungen vorgesehen sind, nicht ab.
6. Die Garantie deckt keine Servicearbeiten in Form der Einstellungen von installierten Produkten und der Nachbesserung einer nicht fachgerechten Montage ab. Im Falle erheblicher Unregelmäßigkeiten, die

- auf die fehlende Einstellung des Produktes nach der Montage zurückzuführen sind, ist der Unternehmer verpflichtet, das Produkt zur Überprüfung an den Geschäftssitz des Herstellers zurückzusenden.
7. Die Außenjalousie und der Rollschutz von PORTOS sind ein Bau-Öffnungselement, das zum zusätzlichen Absichern einer geschlossenen Fenster- oder Türöffnung dient. Wenn die im vorstehenden Satz genannten Produkte in einer anderen Öffnung installiert werden, sind sie von der Garantie ausgeschlossen.
8. Die Garantie gilt nicht in den folgenden Fällen:
 - a) Schäden während des Betriebs (mechanische Beschädigungen und Bruch der Produkten sowie Abschürfungen und Kratzer auf der Oberfläche des Panzers, insbesondere in den Bereichen, in denen die Einlauffrichter angebracht sind),
 - b) die Verwendung des Produkts für andere als die vorgesehenen Zwecke oder mit Fremtteilen, die von PORTOS nicht eingesetzt werden,
 - c) Schäden, die durch unsachgemäße ausgelegte oder verlegte Elektroinstallationen entstehen,
 - d) unsachgemäßer elektrischer Anschluss des Produkts oder unsachgemäße Einstellung und Einrichtung von Antrieben, einschließlich Endlagern,
 - e) Schäden durch Veränderungen in der Elektroinstallation aufgrund der unsachgemäßen Reihenfolge des Schritts bei dem Anschluss oder der Einrichtung der Stromversorgung,
 - f) Schäden durch unsachgemäße Handhabung der Produkte,
 - g) Schäden durch äußere Einflüsse wie Wasser, Chemikalien, Feuer oder Einbruch,
 - h) Schäden durch die Temperaturen unter -25 °C oder über +55 °C,
 - i) Schäden durch bauliche Veränderungen und Reparaturen am Produkt, die durch nicht autorisierte Personen durchgeführt wurden,
 - j) Schäden durch unsachgemäße Montage des Produkts,
 - k) Schäden durch die Verwendung von Montageschaum, der eine Verformung der Komponenten des Rolllades verursacht,
 - l) Schäden durch unsachgemäße Verarbeitung der Fassade,
 - m) mechanische Beschädigungen bei Anlieferung der Produkte,
 - n) Schäden durch die Abnutzung von Verschleißteilen,
 - o) Schäden durch Naturkatastrophen oder naturbezogene höhere Gewalt,
 - p) Schäden, die durch Einsatz von Schaltern außerhalb des PORTOS-Produktangebots verursacht werden,
 - q) Fälle, in denen die Untauglichkeit des Produkts für einen normalen Gebrauch auf eine unsachgemäße Montage, die Nichteinhaltung der Anleitung oder der Regeln der Baukunst oder auf den Einbau des Produkts in eine instabile, nicht vorbereitete Konstruktion zurückzuführen ist,
 - r) die Lagerung des Produkts in einer Weise, die den Anweisungen in den technischen Spezifikationen des Produkts widerspricht
 - s) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Schutzfolie nach der Montage des Produkts zu lange nicht entfernt wurde,
 - t) Schäden durch den Einbau von PORTOS-fremden Produkten (Rollläden, etc.), die nicht mit PORTOS-Produkten kompatibel sind,
 - u) Schäden durch solche Installation der Produkte, dass sie nicht ordnungsgemäß gewartet oder instand gehalten werden können und der Kunde keinen freien Zugang zu dem Produkt sicherstellt,
 - v) Mängelangeze, obwohl eine frühere Reparatur oder ein Ersatz von Elementen des Produkts durch unbefugte Personen erfolgt ist (dies gilt insbesondere für die Selbstmontage in Verbindung mit Eingriffen an Fensterelementen),
 - w) Schäden durch zufällige Ereignisse wie Feuer, Überschwemmung, Sturm, Orkan, etc., sowie Schäden an den Produkten, die durch die Bewegungen des Gebäudes oder Bewegungen an seinem Standort verursacht werden,
 - x) mechanische Schäden, die bei Lieferung nicht gemeldet wurden,
 - y) normale Abnutzung der Verschleißelemente - Elemente, die aufgrund ihrer Funktion oder ihrer Materialeigenschaften einem natürlichen Verschleiß unterliegen (z.B. Sicherungen, Batterien, Dichtungen, Bürstendichtungen, Ringabdeckungen, Halterungen, Notbremsen, etc.), Gebrauchsspuren an den Profilen der Rolltore und -schutze, die auf natürlichen betriebsbedingten Verschleiß zurückzuführen und nach 200 Zyklen von der Garantie ausgeschlossen sind,
 - aa) Gebrauchsspuren an den Profilen der Rolltore, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen und nach 200 Zyklen von der Garantie ausgeschlossen sind,
 - bb) Schäden durch direkte Einwirkung eines Wasserstrahls (z. B. durch einen Hochdrucksprinkler),
 - cc) Schäden, die vorsätzlich verursacht werden,
 - dd) Schäden durch unsachgemäße Messung, Montage oder Auswahl des Produkts,
 - ee) unwesentliche Mängel am Produkt, die sich nach der Montage an einer unsichtbaren Stelle befinden, z.B. Kratzer an einem Element des Rolllades (z.B. dem Kasten, der Führungsschiene), das an die Wand angrenzt,
 - ff) Mängel am Produkt, die sich nach der Montage an einer sichtbaren Stelle befinden, z.B. Kratzer an einem Element einer Jalousie oder eines Tors (z.B. dem Kasten, der Führungsschiene), wobei die Beurteilung bei Tageslicht aus einer Entfernung von mindestens 2 m erfolgen sollte (dies gilt auch für pulverbeschichtete Oberflächen),
 - gg) Abweichungen in den Farbtönen der Rolladen-Komponente in gleichen Farben, insbesondere mit Holzkernen, sowie Abweichungen, die sich aus strukturellen Farbmustern ergeben,
 - hh) Schäden an den Rahmen, die sich aus strukturellen Farbmustern ergeben, in denen derselben Farbtönen (Farbunterschiede zwischen Produkten, die in verschiedenen Produktionschargen zur Produktion geschickt wurden, und Elementen von Produkten sowie denselben Produkten, die mit verschiedenen Produktionstechnologien hergestellt wurden, sind zulässig: die Alterung der Lackbeschichtung ist ein natürlicher Prozess, der zu Farbunterschieden zwischen Produkten führen kann, die aus verschiedenen Materialien hergestellt und mit verschiedenen Technologien lackiert wurden),
 - ii) Schäden an der Lackbeschichtung, die durch Temperaturen über 55 Grad Celsius auf der lackierten Oberfläche verursacht werden,
 - jj) in Bezug auf den Glanzverlust von Beschichtungen, die mit dem DEKOR-Thermodruckverfahren und dem Furnierverfahren aufgebracht wurden (der Glanzverlust tritt in direktem Verhältnis zur Sonneneinstrahlung auf, die auf die Oberfläche einwirken kann. Flecken und Verfärbungen auftreten sowie Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen entstehen),
 - kk) Beschichtungen auf Oberflächen, die für das Erscheinungsbild und die Gebrauchstauglichkeit des Produkts irrelevant sind (z. B. Kanten, größere Beulen und Nebenflächen, Aufhängepunkte, nicht lackierte Bereiche, Kanten von Löchern und technische Schnitte),
 - ll) bei lackierten Teilen, bei denen die gebrauchsbedingten Mängel nicht mehr als 0,25% der Oberfläche ausmachen,
 - mm) im Bereich von geschnittenen Elementen mit einer sichtbaren Schnittkante nach der Beschichtung (dies gilt insbesondere für Abdeckbleche von Außenjalousien),
 - nn) Ersatz der Trägheitsbremse, die aus anderen Gründen als Motoraußfall beschädigt wurde,
 - oo) Brüche in der Verglasung von Aluminiumplatten der Rolltore, die durch äußere, mechanische oder thermische Einflüsse verursacht werden,
 - pp) vertikale und horizontale Abweichungen in Form von Welligkeit oder Krümmung in Bezug auf die vertikale und horizontale, bis zu 5 mm bei Abdeckplatten und Rolladenkästen,
 - qq) kurzfristige technische Änderungen, die die ordnungsgemäße Funktion des Produkts nicht beeinträchtigen,
 - rr) Schäden, die durch unsachgemäße Montage und/oder Defekte und/oder Verformungen der Terrassenkonstruktion verursacht werden,
 - ss) mechanische Schäden, Verformungen und Risse, die durch Überlastung oder durch Stöße verursacht werden,
 - tt) Maßnahmen durch Ausdehnung des Materials bei Temperaturveränderungen,
 - uu) Verlust der Dichtigkeit von Profilen, der durch andere als technische Gründe verursacht wurde,
 - vv) Farbunterschiede, Kratzer, Beulen oder andere Beschädigungen, die vor der Verwendung im Verarbeitungs- oder Montageprozess festgestellt und gemeldet werden konnten.

Nach der Verwendung festgestellte Mängel können nicht als Grundlage für die Gewährleistung geltend gemacht werden.

9. Die Garantie deckt weder Wartungs- und Einstellarbeiten noch die Behebung von Schäden, die auf einen bestehenden Mangel zurückzuführen sind, ab.

10. Die Garantie gilt nur für Mängel am Produkt, und die Haftung des Herstellers ist auf den Wert der verkauften Produkte beschränkt. Der Hersteller haftet weder für weitere Folgeschäden des mangelhaften Produkts noch für entgangenen Gewinn.

11. Der Käufer verliert die Garantierechte, wenn die Beschädigung des Produkts infolge der Nichteinhaltung der Empfehlungen aus der Montageanleitung und den technischen Bedingungen für Außenjalousien, Rolltoren sowie Elektrogeräte entstanden ist.

12. Auf Angelegenheiten, die durch die Garantiekarte nicht geregelt werden, finden die einschlägigen Vorschriften des poln. Zivilgesetzbuchs Anwendung.

13. Die Berechtigungen des Verbrauchers aus der vertragswidrigen Warenlieferung werden von der Garantie für die verkaufte Verbrauchsware nicht beeinträchtigt.



ALLE ELEKTROANSCHLÜSSE SOLLEN VON EINER VERANTWORTLICHER ELEKTROFACHKRAFT DURCHFÜHRT WERDEN

Vor- und Nachname:

Befugnis-Nr:

Ort und Datum

Unterschrift

Rechnungsnummer:

Vertriebshändler: